

Mercedes-Benz BKK Pflegeversicherung: Unsere Satzung.



Stand: 15. Oktober 2025

Mercedes-Benz





Satzung Pflegekasse

- Stand: 15. Oktober 2025 -

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse.....	2
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	2
§ 3 Verwaltungsrat	2
§ 4 Vorstand.....	5
§ 5 Widerspruchsausschuss.....	6
§ 6 Kreis der versicherten Personen.....	7
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	8
§ 8 Beiträge	8
§ 8a Beitragssatz.....	9
§ 9 Leistungen.....	9
§ 9a Auskunft über Leistungsdaten.....	9
§ 9b Leistungsausschluss	9
§ 10 Kooperation mit der PKV	10
§ 11 Bekanntmachungen.....	10
 Artikel II.....	
Inkrafttreten	11

Anmerkung:

Soweit nachfolgend für eine Mehrzahl von Personen verschiedener Geschlechter die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form sowie weitere Formen mit ein.



Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- I Die Pflegekasse bei der Mercedes-Benz Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen

Mercedes-Benz BKK - Pflegeversicherung.

Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

- II Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der Mercedes-Benz Betriebskrankenkasse genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I
1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
- II Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.



Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Vorstand zu überwachen,
3. den Haushaltsplan festzustellen,
4. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
5. gemeinsam durch seine Vorsitzenden die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
6. einen leitenden Beschäftigten der Pflegekasse mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen.
7. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.
8. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.

III Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.



- V Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach der in der Anlage zu § 2 der Satzung der Mercedes Benz Betriebskrankenkasse getroffenen Entschädigungsregelung. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.
- VI Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zehn der Versichertenvertreter und ein Arbeitgebervertreter anwesend sind.
- VII Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VIII Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen.

Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

- IX Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats vollständig digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall fest.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Mercedes-



Benz BKK – Pflegeversicherung liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

- X In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Mercedes-Benz BKK - Pflegeversicherung liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

§ 4 Vorstand

- I Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.
- II Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,



3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen,
6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

III Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.

IV Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

I Der Widerspruchsschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.

II Es gelten die den Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß.



§ 6 Kreis der versicherten Personen

I Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
 - c) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - d) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - e) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.



II Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die Weiterversicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

§ 8 Beiträge

- I Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die "Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur



Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

- II Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 7a der Satzung der Betriebskrankenkassen entsprechend.

§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9b Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1



Satz 2 Nr. 12. SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchliche Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.mercedes-benz-bkk.com und nachrichtlich durch einwöchigen Aushang in den Kundencentern. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.



Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Verwaltungsräte der BKK-Pflegekasse DaimlerChrysler, der BKK-Pflegekasse EvoBus und der BKK-Pflegekasse Mercedes-Benz haben diese Satzung am 26.04.2001 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft

Stuttgart, den 26.04.2001

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates der
BKK-Pflegekasse DaimlerChrysler

gez. Prof. Dr. Kreßel

Der Vorstand der
genannten Betriebs-
krankenkassen

Hering

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates der
BKK-Pflegekasse EvoBus

gez. Lehmann

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates der
BKK-Pflegekasse Mercedes-Benz

gez. Coors



1. Nachtrag

Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung am 31. Oktober 2007 im Umlaufverfahren beschlossen; die Änderung der Satzung tritt zum 01. November 2007 in Kraft.

Bremen, 31. Oktober 2007

gez. Coors

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Brennenstuhl

Vorstand

2. Nachtrag

Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung am 16. Dezember 2009 beschlossen; die Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, 16. Dezember 2009

gez. Coors

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Brennenstuhl

Vorstand

3. Nachtrag

Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung am 08. Juni 2010 beschlossen; die Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Bremen, 08. Juni 2010

gez. Dr. Bartel

Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Brennenstuhl

Vorstand

4. Nachtrag

Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung (Änderung des Namens von der BKK-Pflegekasse Daimler zur Mercedes-Benz BKK Pflegeversicherung) am 9. Dezember 2021 beschlossen; die Änderung der Satzung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.



Bremen, 10. Dezember 2021

gez. Coors
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Plocher
Vorstand

5. Nachtrag

Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung am 7. Dezember 2023 beschlossen.
Der 5. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 8. Dezember 2023

gez. Baur
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Speckhardt
Vorstand

6. Nachtrag

Der Verwaltungsrat hat die Änderung der Satzung am 24. September 2025 beschlossen.
Der 6. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, 24. September 2025

gez. Baur
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Speckhardt
Vorstand